



Verbandsgeschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende sowie ausführende Regelungen zu den Vorschriften der VDA-Satzung. Sie wurde beschlossen auf dem Verbandstag in Braunschweig am 15.05.2015, geändert auf den Verbandstagen in Kiel am 07.05.2016 (IV. c)), in Siegen am 26.04.2019 (I.c),VI.,VII), 2020 und 2021 gemäß GesRGenRCOVMMV (I. c) 2., I. f) 3., I. g) 12.-13., IV. a) 6.- 9.), Verbandstag in Lübeck am 06.05.2022 (I. g) 12., II. a) 5., V. a), VI. c)), in Berlin am 12.05.2023 (I. g) 14.), Präsidium am 12.07.23 (II. a) 1.).

Gliederung:

I. Verbandsordnung

- a) Präsidium
- b) Kassenführung
- c) Kassenprüfung
- d) Referate
- e) Ehrenmitglieder
- f) Arbeitskreise
- g) Verbandstag
- h) VDA-Bundeskongress

II. Verbandsbeitragsordnung

- a) Beitragsart
- b) Beitragszahlung
- c) Datenschutz und Datenverarbeitung

III. Verbandsbesenenordnung

IV. Verbandsbezirksordnung

- a) Bezirke
- b) Bezirkskassenordnung
- c) Bezirksgrenzen

V. Verbandsschlichtungsordnung

- a) Schlichtungsausschuss
- b) Schlichtungsverfahren

VI. Verbandsehrungsordnung

- a) Ehrungsausschuss
- b) Allgemeine Richtlinien
- c) Verleihung von VDA-Ehrennadeln
- d) Verleihung von VDA-Plaketten
- e) Ehrungen für Verbandsmitglieder

VII. Verbandspreise

I. Verbandsordnung

a) Präsidium

1. Sitzungen/Konferenzen und Beschlussfassung des Präsidiums
 - 1) Das Präsidium tagt mindestens einmal im Jahr möglichst am Vormittag vor dem Verbandstag am Standort des VDA-Bundeskongresses.
Die Tagesordnung, den Ort der Sitzung und den Zeitpunkt setzt der/die Präsident/in fest. Die Einladung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.
 - 2) Weitere Sitzungen des Präsidiums können mittels neuer Techniken auch als Telefon- und/oder Video- Konferenzen durchgeführt werden.
Der nächste Sitzungstermin wird von Sitzung zu Sitzung festgelegt.
Zu solchen Sitzungen wird mind. 3 Tage vorher per E-Mail incl. einer Tagesordnung und der aktuellen Offenen Punkteliste durch den/die Geschäftsführer/in oder eine/n Vize-Präsidenten/in eingeladen.
Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und es ist eine offene Punkteliste zu führen.
 - 3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder per Telefon- bzw. per Video-Konferenz-Schaltung anwesend ist bzw. teilnimmt.
Seine Beschlüsse fasst das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
 - 4) In eiligen Angelegenheiten kann der/die Präsident/in im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in ein Umlaufbeschlussverfahren einleiten. In diesem Falle wird der Beschlussantrag einschließlich einer schriftlichen Begründung durch den/die Geschäftsführer/in jedem einzelnen Mitglied des Präsidiums übersandt mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erklären, ob es dem Beschlussantrag zustimmt.
Der Beschluss ist gefasst, wenn die Zustimmung in Form eines unterschriebenen Briefes, eines Telefaxes mit Unterschrift oder einer entsprechenden elektronisch übermittelten Nachricht (E-Mail) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums innerhalb der gesetzten Frist vorliegt.
 - 5) Die Aufgabenzuteilung regelt das Präsidium in einem Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist den Verbandsmitgliedern incl. evtl. Änderungen zeitnah bekannt zu machen.

2. Arbeitsgrundsätze des Präsidiums
 - 1) Grundsätzlich gilt, dass rechtsverbindliche Verträge bzw. Erklärungen nur durch zwei Vertretungsberechtigte des Verbandes (Präsident, Geschäftsführer und/oder Schatzmeister) gemäß § 26 BGB bzw. der gültigen Satzung gemeinschaftlich geschlossen werden dürfen.
 - 2) Begrenzte Vollmachten können an die restlichen Mitglieder des Präsidiums vergeben werden. Diese Vollmachten müssen von zwei Vertretungsberechtigten des Verbandes gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
 - 3) Es gilt die entsprechende Vertretungsregelung, wonach der oben genannte Vertreter im jeweiligen Verhinde-

	<p>rungsfall ermächtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.</p> <p>4) Die Vizepräsidenten sind in ihren Aufgabengebieten eigenverantwortlich tätig, dürfen jedoch ohne eine übergebene Vollmachten – siehe (2) keine rechtsverbindlichen Verträge bzw. Erklärungen gemäß § 26 BGB abgeben.</p> <p>5) Jedes verantwortliche Präsidiumsmitglied hat bei Delegation von Aufgaben an andere die Durchführung zu kontrollieren und in absehbarer Zeit die Erledigung sicherzustellen.</p>
3.	<p>Vertretungsregeln des Präsidiums</p> <p>1) Präsident wird vertreten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei rechtsverbindlichen Aufgaben gemeinsam durch Geschäftsführer und Schatzmeister - bei allen anderen Aufgaben durch einen von ihm zu benennenden Vizepräsidenten <p>2) Geschäftsführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig</p> <p>3) Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig – Festlegung erfolgt im Geschäftsverteilungsplan</p> <p>4) Der Präsident kann sich die jeweilige Vertretung der vier Vizepräsidenten vorbehalten</p>
4.	<p>Budget für ungeplante aber satzungsgemäße Ausgaben</p> <p>1) Die Mittel für alle planbaren Verbands-Aktivitäten sind im jährlichen Kostenplan aufzuführen und auf dem Verbandstag abzustimmen.</p> <p>2) Dem Präsidium wird jährlich ein Budget für ungeplante – aber satzungsgemäße - Ausgaben in einer Höhe von maximal 5000 € zugewiesen.</p> <p>3) Über die Verwendung des Budgets entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit – bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p> <p>4) Eine Einzelverwendung der Mittel aus diesem Budget darf 2000 € in dem Geschäftsjahr nicht überschreiten.</p> <p>5) Der Schatzmeister stellt sicher, dass die Budgetregeln eingehalten werden und berichtet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel beim nächsten Verbandstag.</p>
b) Kassenführung	
1.	<p>Für die Aufzeichnungen des/der Schatzmeister/in gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein. Das Kassenjournal ist unbeschränkt aufzuheben. Es kann elektronisch geführt werden. Die Belege können nach handelsrechtlicher Aufbewahrungszeit vernichtet werden.</p>
2.	<p>Der/Die Schatzmeister/in hat die erforderlichen Kassen und Konten zu führen, aus denen die laufenden Ausgaben zu bestreiten sind.</p> <p>Alle den laufenden Ausgabenbedarf übersteigende Beträge sind so zinsgünstig wie möglich anzulegen.</p>
3.	<p>Der/Die Schatzmeister/in kann Rechnungsbeträge nur dann anweisen, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Auftraggeber festgestellt worden ist.</p> <p>Der/Die Schatzmeister/in hat zu überprüfen, ob angeforderte Spesenabrechnungen der Höhe nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung und der Spesen- und Vergütungsordnung entsprechen.</p>
4.	<p>Der/Die Schatzmeister/in hat zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss und einen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht wird dem Verbandstag zur Frühjahrssitzung zur Kenntnis gegeben.</p>
5.	<p>Steuernummer beim Finanzamt Hamburg Nord:17-454-01283.</p>
c) Kassenprüfung	
1.	<p>Enthält der Prüfungsbericht Beanstandungen, so entscheidet der Verbandstag nach Anhörung des/der Schatzmeisters/in, in welcher Weise die Beanstandungen ausgeräumt werden sollen oder welche Konsequenzen aus den Beanstandungen zu ziehen sind.</p>
2.	<p>entfällt</p>
3.	<p>Der/Die Kassenprüfer/in hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Kassenunterlagen.</p> <p>Er/Sie hat zu überprüfen, ob alle Ausgaben und Einnahmen, die im Kassenjournal festgehalten sind, belegt sind. Neben der rein rechnerischen Überprüfung hat er/sie auch darauf zu achten, dass keine Ausgaben getätigt wurden, die dem Verbandszweck nicht entsprechen oder die nicht mit der Satzung, der Geschäftsordnung oder Beschlüssen der Verbandsorgane in Einklang stehen. Darüber hinaus hat er/sie zu überprüfen, ob die Kassenbücher oder sonstigen Kassenunterlagen ordnungsgemäß geführt worden sind.</p>
4.	<p>Der/Die Kassenprüfer/in hat Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer notwendigen Aufwendungen nach den Festlegungen dieser Geschäftsordnung.</p>
5.	<p>Die Kasse wird geprüft am Wohnort des/der Schatzmeisters/in, des Steuerberaters, durch Videokonferenz oder vergleichbarer elektronischer Möglichkeiten, die den prüfungstechnischen Zugriff auf die Kassenunterlagen erlauben. Während der Prüfung hat der/die Schatzmeister/in dem/der Kassenprüfer/in zwecks Rückfragen zur Verfügung zu stehen.</p>
d) Referate	
1.	<p>Einrichtungen oder besondere Aufgabenbereiche des Verbandes werden in Referate gegliedert. Ihre Einrichtung und Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Verbandstag. Die Referatsleiter/innen werden durch den/die Präsidenten/in eingesetzt und abberufen. Sie sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden.</p>

	Den Referenten steht es frei, weitere Mitglieder des Verbandes zur Mitarbeit heranzuziehen.
2.	Die Referate sollen sich nach Möglichkeit selbst finanzieren. Sie können für Ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern ein Entgelt verlangen, wenn dies durch den Verbandstag dem Grunde und der Höhe nach zugelassen wird. Soweit ein Entgelt nicht genommen wird, trägt die Verbandskasse die Kosten des Referates im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel. Die für den voraussichtlichen Bedarf der Referate erforderlichen Mittel für das nächste Haushaltsjahr sind mindestens 3 Monate vor Jahresende bei dem/der Schatzmeister/in anzumelden.
e)	Ehrenmitglieder
1.	Der Verbandstag kann mehrheitlich Ehrenmitglieder des VDA ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Verbandsbereiches haben oder dem Verband noch nicht angehören. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einer differenzierenden Ehrenbezeichnung (z.B. Ehrenpräsident, Ehrengeschäftsführer) verliehen werden.
2.	Ehrenmitglieder gehören mit ihrer Ernennung dem Verband an, sofern sie nicht schon vorher über ein Verbandsmitglied die Verbandsangehörigkeit erworben haben.
f)	Arbeitskreise
1.	Arbeitskreise können ihren Status als VDA-Arbeitskreis in den Status eines überregionalen Vereins überführen. Sie unterliegen den verbandsmäßigen Vorgaben dieser Mitgliedergruppe. Die Überführung des Arbeitskreisvermögens erfolgt in Vereinsvermögen, die Geschäftsordnung des Arbeitskreises wird durch eine Vereinssatzung abgelöst.
2.	Für bestehende Arbeitskreise gelten in der Verbandsgeschäftsordnung die gleichen Vorschriften wie für Verbandsmitgliedern ohne Bezirkszugehörigkeit, soweit die bisherigen Beschlüsse keine Sonderregelungen vorsehen.
3.	Überregionale Vereine, gemäß § 5 (1), sind Vereinigungen die bundesweit aktiv sein müssen. Mehrere überregionale Vereinsmitglieder rechtfertigt die Anerkennung als überregionaler Verein nicht. Die Überregionalität muss aus dem Namen, dem satzungsmäßigen Zweck und der Aufgabe ersichtlich sein. Die Struktur muss regionale Gruppierungen ermöglichen und Mitgliedertreffen müssen bundesweit durchgeführt werden. Dies gilt u.a. für Vereinigungen, die sich überregional mit einer speziellen Pflanzen- oder Tierfamilie oder -gattung beschäftigen und dadurch einen speziellen Interessentenkreis abdecken. Das Präsidium überprüft die vorgeschriebenen Kriterien und entscheidet endgültig über eine Aufnahme in den Verband oder eine Ablehnung.
g)	Verbandstag
1.	Die ordentlichen Sitzungen des Verbandstages finden in der Regel einmal im Jahr statt und zwar jeweils am 1. Wochenende nach dem 1. Mai in Verbindung mit einem Verbandskongress.
2.	Der Sitzungsort für die nächste Sitzung ist spätestens in der dieser Sitzung vorausgehenden Sitzung festzulegen. Von den genannten Terminen kann nur aus besonderen Gründen durch Beschluss des Verbandstages abgewichen werden.
3.	Anträge an den Verbandstag sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Die Anträge sind mit der Einladung zur Sitzung zu verschicken. Ein Ausnahme gilt nur dann, wenn die Antragsunterlagen so umfangreich sind, dass ein Versenden mit hohem Arbeits- oder Kostenaufwand verbunden ist. Das Präsidium hat das Recht, Anträge, die nicht vorher bekannt gegeben worden sind, zur Abstimmung vorzulegen. Anträge an den Verbandstag werden den Verbandstagsmitgliedern, nach dem Eingang beim VDA-Präsidium, ohne zeitlichen Verzug, bekannt gegeben.
4.	Der/Die Leiter/in des Verbandstages stellt zum Beginn der Sitzung die jeweilige Stimmenzahl der erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. Nach deren Feststellung gilt diese solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
5.	Die Erteilung des Wortes erfolgt nach Möglichkeit nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung geht allen anderen Wortmeldungen vor.
6.	Die Abstimmung im Verbandstag erfolgt in folgender Reihenfolge: 1. Änderungsanträge zu einem vorliegenden Antrag, 2. Abstimmung über den Antrag selbst (evtl. in geänderter Fassung), 3. Ergänzungsanträge zu einem (bereits beschlossenen) Antrag. Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig und nach ihrer Begründung und evtl. Gegenrede sofort zu entscheiden.
7.	Auf Einladung des Präsidiums können an den Sitzungen des Verbandstages auch Personen teilnehmen, die dem Verbandstag nicht angehören. Sie haben Rederecht, können aber nicht mit abstimmen. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter haben das Recht, ein weiteres Mitglied des Bezirksvorstandes zu den Sitzungen mitzunehmen. Sie haben aber weder Rede- noch Stimmrecht. Das Rederecht kann Ih-

	nen aber durch Beschluss des Vorstandstages erteilt werden.
8.	Der/Die Versammlungsleiter/in kann ein Mitglied des Vorstandstages von der weiteren Sitzung ausschließen, wenn es sich trotz ergangener Ermahnung weiter ungebührlich verhält und den Verlauf der Sitzung erheblich stört. Das gleiche gilt für Zuhörer.
9.	Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, ihre Mitglieder den Vorstandstag als Zuhörer mitzuverfolgen zu lassen. Dieses Recht wird begrenzt durch die Größe der Tagungsräumlichkeiten.
10.	Sofern der/die Geschäftsführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in an der Protokollführung verhindert sind ist, wird der Protokollführer durch den/die Leiter/in des Vorstandstages bestimmt. Das Protokoll ist spätestens nach einem Monat den Mitgliedern des Vorstandstages durch Brief oder E-Mail zu übersenden. Einwände gegen die sachliche Richtigkeit des Protokolls sind dem/der Geschäftsführer/in innerhalb eines Monats nach Zugang der Protokolls schriftlich mitzuteilen. Über die Berechtigung der Einwände entscheidet der nächste Vorstandstag.
11.	Die Teilnahme am Vorstandstag oder einem außerordentlichen Vorstandstag ist zwei Wochen vor dem Vorstandstag der VDA-Geschäftsstelle mitzuteilen.
12.	Die Stimmenübertragung gemäß § 14 (4) bei bezirksangehörigen Vereinen erfolgt auf den Bezirksvorsitzenden § 14 (2) oder einem/einer von den Vereinen frei gewählten Stellvertreter/in, der/die nicht dem Bezirk angehören muss. Alle anderen Verbandsmitglieder müssen ihr Stimmrecht selbst wahrnehmen. Eine Stimmübertragung ist vereinsintern nur auf ein dem Verein angehörendes Mitglied möglich. Eine Stimmübertragung bei Präsidiumsmitglieder/innen, Ehrenmitglieder/innen und Referatsleiter/innen ist nicht möglich, Ausnahme, Referate mit Mitarbeiter/innen gemäß VGO I. d) 1. letzter Satz. Die Stimmübertragung muss der VDA-Geschäftsstelle vor dem Vorstandstag schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Die Stimmabgabe erfolgt auf dem Vorstandstag, eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
13.	In Anwendung des § 14 (2) fällen die Verbandsmitglieder ihre Entscheidung über die Anträge des Verbandes durch Mehrheitsentscheidung gemäß ihrer Satzung/GO/Statuten. Die Stimmen des Verbandsmitgliedes werden als Ja oder Nein oder Enthaltung beim Vorstandstag abgegeben.
14.	Gemäß BGB § 32 (2) können Mitglieder des Vorstandstages, sowie Teilnehmer an Tagungen und Sitzungen, zur Wahrung ihrer Mitgliederrechte, im Wege der elektronischen Kommunikation, an Versammlungen, unter Beachtung VGO I. g) 11., teilnehmen. Wird die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation angeboten, ist dies in der Einladung mit Angabe der verwendeten Videokonferenztechnik, der Anmeldeadresse und den erforderlichen Kontaktdaten zur Anmeldung anzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten werden vor Beginn der Versammlung den angemeldeten Teilnehmern mitgeteilt. Bei geheimen Abstimmungen muss die verwendete Videokonferenztechnik und die Anzahl der Teilnehmer eine anonyme Stimmabgabe gewährleisten, ansonsten erfolgt die Abstimmung nur durch die anwesenden Mitglieder.
h)	VDA-Bundeskongress
1.	Der Verband richtet einmal im Jahr, am 1. Wochenende nach dem 1. Mai, einen bundesweiten VDA-Bundeskongress mit einem Vortrags- und Veranstaltungsprogramm aus.
2.	Der Ausrichter hat spätestens zum vorausgehenden Vorstandstages eine Kostenkalkulation vorzulegen. Ist nach Vorlage der Kostenkalkulation abzusehen, dass Abweichungen von mehr als 10 vom Hundert unabweisbar sind, ist das Präsidium unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausrichter und das Präsidium treffen sodann Vereinbarungen, wie das Defizit zu vermeiden oder auszugleichen ist. Lässt sich ein Defizit nicht umgehen, dann trägt der Verband die Hälfte des Defizits. Der Ausrichter hat jedoch nur bis zur Hälfte seines Vermögens für ein Defizit einzustehen. Übersteigt der Verlustanteil des Ausrichters die Hälfte seines Vermögens, so tritt für den übersteigenden Anteil der Verband ein. Als Vermögen gilt der tatsächliche Kassenbestand einschließlich Beitragsrückständen vom 1.4. des betreffenden Jahres.
3.	Wird vom Ausrichter ein Gewinn aus einem VDA-Bundeskongress erzielt, so wird der 500,00 € übersteigende Betrag auf den Zuschuss des Verbandes angerechnet, bzw. dem Verband zurückerstattet. Dem Ausrichter ist es freigestellt, die Veranstaltung völlig auf eigenes Risiko durchzuführen. In diesem Falle ist der Verband weder am Verlust noch am Gewinn des Bezirks Ausrichters beteiligt. Er leistet auch keinen Zuschuss.
4.	Die Vergabe eines VDA-Bundeskongresses an einen Ausrichter erfolgt durch Beschluss des Vorstandstages. Bewerbungen für die Ausrichtung eines VDA-Bundeskongresses müssen spätestens zur Sitzung des Vorstandstages im vorausgehenden Jahr vorliegen.
5.	Bei den VDA-Bundeskongressen trägt der Verband das finanzielle Risiko.

	Für die Gestaltung des Vortragsprogramms erhält der Ausrichter vom Verband einen Zuschuss von 6500,00 €. Der Ausrichter ist verpflichtet, rechtzeitig einen Kostenvoranschlag dem VDA-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Vor Abschluss von Verträgen ist mit dem VDA-Präsidium Ort und Zeitpunkt des Kongresses abzusprechen. Hierzu gehört auch das Vortragsprogramm und das Abendprogramm.
6.	Der Ausrichter kann in Eigenverantwortung ein Kongressheft herausgeben. In VDA-aktuell ist durch den ausrichtenden Bezirk für den VDA-Bundeskongress zu werben und ausführlichst zu informieren. Der VDA-Bundeskongress ist auf der Hauptseite von VDA-online zu präsentieren.
7.	Der Besuch der Vorträge auf dem VDA-Bundeskongress ist für VDA-Mitglieder kostenfrei.

II. Verbandsbeitragsordnung

Der Verbandsbeitrag (VDA-Satzung § 8) für die Verbandsmitglieder (VDA-Satzung § 5) und VDA-Arbeitskreise berechnet sich wie folgt.

a)	Beitragsart
1.	Verbandsbeitrag: Vollmitglieder: Jahresbeitrag: 11,00 €
2.	Beitragsbefreiungen: a) Familienuntermitglieder Ehepartner, eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen, wohnhaft im gleichen Haushalt eines Vollmitgliedes. b) Kinder und jugendliche Mitglieder, die zum 01.01. des Beitragsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, werden vom VDA-Beitrag befreit. Sie erhalten alle Verbandsleistungen, soweit diese durch andere Verbandsbeschlüsse nicht eingeschränkt sind, z.B. Leistungen für Familienuntermitglieder. c) Doppelmitgliedschaft: Bei weiteren Mitgliedschaften in einem anderen VDA-Verein oder VDA-Arbeitskreis wird der VDA-Verbandsbeitrag von dem Verein abgeführt in dem die längste Mitgliedschaft besteht; siehe Eintrag im VDA-Vereinsverwaltungsprogramm. Die Regelung der längsten Mitgliedschaft gilt analog, wenn nur Mitgliedschaften in mehreren VDA-Arbeitskreisen bestehen. d) Ehrenmitglieder des Verbandes sind vom VDA-Beitrag befreit.
3.	Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres bei einem Verbandsmitglied aufgenommen werden, sind für das Eintrittsjahr keine Verbandsbeiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt für neue Verbandsmitglieder.
4.	Beitragsfreie Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder genießen keinen Versicherungsschutz bei Versicherungen, die im Verbandsbeitrag enthalten sind.
5.	Natürliche Personen werden als Verbandsmitglieder von „Arbeitskreis Allgemeine Vivaristik – AKAV“ verwaltet und bei Stimmübertragung beim Verbandstag vertreten. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht beim Verbandstag selbst wahrnehmen, sie haben je eine Stimme. Der/die Leiter/in des AKAV wird weisungsgebunden vom Präsidium eingesetzt. Organisationsstatut ist die VDA-Satzung in Verbindung mit der Verbandsgeschäftsordnung. Zusätzlich zum Verbandsbeitrag wird eine Kostenpauschale erhoben, die vom Präsidium entsprechend den zusätzlich entstehenden Kosten, festgelegt wird. Der Beitrag wird an den Verband überwiesen, der AKAV verfügt über keine eigene Kasse.
6.	Mit dem VDA kooperierende Organisationen zahlen einen Verbandssockelbeitrag von 250,00 € pro Jahr. In Abweichung zu § 8 der VDA-Satzung müssen nicht alle Mitglieder gemeldet werden. Für die gemeldeten Mitglieder ist der festgelegte Verbandsbeitrag zu zahlen. Sie erhalten die entsprechenden Leistungen des Verbandes. Bestehende Vereinbarungen haben weiterhin Gültigkeit.
b)	Beitragszahlung
1.	Die Mitgliedermeldelisten der Verbandsmitglieder müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim zuständigen Bezirk vorliegen.
2.	Der Verbandsbeitrag ist bis zum 15.02. des Beitragsjahres, an den Verband abzuführen.
c)	Datenverarbeitung und Datenschutz
1.	Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, erfasst der VDA die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Verbandsmitglieder. Der VDA kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des VDA einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom VDA selbst, den Verbandsmitgliedern, seinen Unterstrukturen gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2.	Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im VDA sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, - Erbringung von Verbandsleistungen an die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder, - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen VDA, Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern und - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3.	Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem VDA bzw. einem vom VDA mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4.	Der VDA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der VDA ein Informationssystem gemeinsam mit anderen nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der VDA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

III. Verbandsspesenordnung

Es gilt im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung der Grundsatz, stets die kostengünstigsten Reisemittel (Deutsche Bahn, Reise mit dem PKW und Flug) und Übernachtungsmöglichkeiten zu wählen und möglichst Frühbucherrabatte für die Benutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln und Fluglinien, zu nutzen und soweit zumutbar, öffentliche Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen.

1.	Die Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter sind berechtigt, zu den Sitzungen des Verbandstages, seiner Arbeitstermine, zu den Präsidiumssitzungen und für andere Reisen im Interesse des Verbandes, Reisekosten und Spesen über den Verband abzurechnen.
2.	Referatsleiter/innen, Ehrenmitglieder/innen und Ausschussmitglieder sind berechtigt, Reisekosten im Interesse des Verbandes nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Kostenzusage des/der Geschäftsführer/in abzurechnen.
3.	Andere Personen des Verbandes können nur mit schriftlicher Genehmigung und Kostenzusage des Präsidiums Reisekosten über den Verband abrechnen, wenn dies im Interesse des Verbandes ist.
4.	Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz wie folgt erstattet: a) für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die entstandenen notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Beförderungsklasse. Sparangebote durch frühzeitige Buchung sind zu nutzen; b) für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. c) die Übernachtungskosten für ein Hotel, Einzelzimmer mit Frühstück, in der nachgewiesenen Höhe (möglichst Mittelklasse). d) Verpflegungsmehraufwendungen ohne besonderen Nachweis bei ein- bzw. mehrtägigen Reisen ein Tagesgeld in folgenden Stufen: 1. Abwesenheit von 8 – 14 Stunden = 8,00 € 2. Abwesenheit von 14 – 24 Stunden = 12,00 € 3. Abwesenheit von mehr als 24 Stunden = 24,00 € Bei unendgeldlicher Verpflegung ist das Verpflegungsgeld um 20 % (Frühstück) bzw. Mittag- bzw. Abendessen um je 40 % zu kürzen. Über die Reise ist eine Reisekostenabrechnung zu fertigen. Es ist der Zweck der Reise, die Dauer der Reise mit Datum und die Kosten anzugeben. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Die voraussichtlichen Ausgaben für Reisekosten und Spesen sind im Finanzplan budgetiert.

IV. Verbandsbezirksordnung

a)	Bezirke
1.	Jeder Bezirk wird von einem/einer Bezirksvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, geleitet. Der/Die Bezirksvorsitzende vertritt die Interessen des Bezirks und der ihm angehörenden Verbandsmitglieder auf dem Verbandstag und sonstigen Gremien des Verbandes. Er/Sie ist dabei an die Beschlüsse des Bezirksversammlung gebunden. Er/Sie ist zugleich Vertreter/in des Verbandes und innerhalb seines/ihrer Bezirkes für die Durchführung der Verbandsaufgaben im Sinne von § 2 der Verbandssatzung verantwortlich.

2.	Die Bezirksvorsitzenden werden von der Versammlung der dem Bezirk angehörenden Verbandsmitglieder gewählt. Einzelheiten richten sich nach der Geschäftsordnung des Bezirks.
3.	Die Versammlung der dem Bezirk angehörenden Verbandsmitglieder (Bezirksversammlung) gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese darf nicht das durch die se Satzung gesetzte Verbandsrecht ändern oder dazu im Widerspruch stehen. Die Geschäftsordnung regelt: 1. dass ein Bezirksvorstand gewählt wird; 2. wie die Aufgaben zwischen Bezirksvorstand und Bezirksversammlung abgegrenzt werden; 3. dass neben dem Verbandsbeitrag ein Bezirksbeitrag erhoben werden kann.
4.	Scheidet ein/eine Bezirksvorsitzende/r vorzeitig aus dem Amt, ohne dass ein/e Nachfolger/in gewählt oder ein/e Stellvertreter/in vorhanden ist, übernimmt ein Nachbarbezirk, in Absprache mit dem Präsidium, die Verwaltung und Vertretung der Vereine auf dem Verbandstag. Der von den Vereinen abzuführende Bezirksbeitrag beträgt 20 % des zu zahlenden Verbandsbeitrages. Diese Regelung endet mit der Neuwahl eines/er Bezirksvorsitzenden oder mit der Verschmelzung der Bezirke.
5.	Beabsichtigt ein Bezirk eine Veranstaltung auszurichten, die ein finanzielles Risiko mit sich bringen kann, so kann das Präsidium auf Antrag des Bezirks zusichern, dass der Verband für ein mögliches Defizit eintritt, wenn in der Bezirkskasse keine Mittel mehr vorhanden sind. Die Einzelheiten dieses Haftungseintritts sind vorher schriftlich festzuhalten und von den vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern und dem/der Bezirksvorsitzenden zu unterschreiben.
6.	Ein Verein kann den Bezirk wechseln, - wenn die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen des Bezirks aufgrund unzumutbarer Entfernungen erschwert ist und dies zu Vereinen des Nachbarbezirks erheblich besser möglich ist und auch aktiv wahrgenommen wird, - wenn eine bezirksinterne Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem Bezirksvorstand langfristig zu erheblichen Konflikten führte, die durch den Schlichtungsausschuss nicht ausgeräumt werden konnten. Ein Wechsel ist nur in einen unmittelbaren Nachbarbezirk möglich. Die beiden betroffenen Bezirke müssen mit dem Wechsel einverstanden sein. Beim Wechsel ist zwingend die VDA-Vereinsmitgliedsnummer des neuen Bezirks zu übernehmen. Das Präsidium entscheidet endgültig über den Wechsel in einen anderen Bezirk.
7.	Bei Entscheidungen auf dem Verbandstag (Wahlen, Entlastungen, Eilanträge usw.), für die vor dem Verbandstag die Verbandsmitgliedern kein Votum abgeben konnten, entscheidet der/die Bezirksvertreter/in eigenständig im Sinne der Vereine. Bei z.B. inhaltlich problematischen Anträgen oder unzureichender Begründung, kann das Verbandsmitglied den/die Bezirksvertreter/in beauftragen, je nach Diskussionsergebnis, seine Stimmen als Ja, Nein oder Enthaltung abzugeben.
8.	Die Verbandsmitglieder können ihr Votum zu den Anträgen auf der Bezirksversammlung und nachträglich schriftlich oder elektronisch an den Bezirksvorstand abgeben.
9.	Jedes Verbandsmitglied fällt seine Entscheidung durch Mehrheitsentscheidung gemäß seiner Satzung / GO / Statuten. Die Stimmen des Verbandsmitgliedes werden als Ja oder Nein oder Enthaltung an den Bezirksvertreter übertragen. Bei Verbandsmitgliedern, die kein Votum zu den Anträgen abgeben, gilt dies als Enthaltung.
b)	Bezirkskassenordnung
Erhebt der Bezirk einen Bezirksbeitrag, so wird dieser in eine gemeinschaftliche Kasse der bezirksangehörigen Mitglieder entrichtet. Weder diese Bezirksbeiträge noch die sonstigen Einnahmen, die durch Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten dem Bezirk zufließen, werden Bestandteil des Verbandsvermögens. Die bezirksangehörigen Verbandsmitglieder regeln die Verwaltung sowie die Verfügungsbefugnisse über die gemeinschaftliche Bezirkskasse nach der jeweils geltenden verbandseinheitlichen Bezirkskassenordnung, die durch den Verbandstag beschlossen wird.	
1.	Die Bezirkskasse ist gemeinschaftliches Eigentum der dem Bezirk angehörenden Vereine. Der VDA hat keinerlei Vermögensrechte an der Bezirkskasse.
2.	Scheidet ein Verein aus dem VDA aus, löst er sich auf oder wechselt er den Bezirk, so hat er keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung bezüglich der Bezirkskasse.
3.	Durch die dem Bezirk angehörenden Vereine an die Bezirkskasse geleistete Zahlungen können grundsätzlich nicht zurückgefordert werden, es sei denn, eine geleistete Zahlung wurde falsch berechnet oder versehentlich veranlasst.
4.	Im Falle einer Auflösung des Bezirkes findet eine Vermögensauseinandersetzung in der Weise statt, dass der Kassenbestand anteilmäßig an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Bezirkes dem Bezirk angehörigen Vereine ausgezahlt wird. Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Vereinsmitglieder, für die zuletzt ein Bezirksbeitrag abgeführt worden ist.

5.	Für die Bezirkskasse ist von dem/der Bezirksvorsitzenden auf den Namen des Bezirks ein Bankkonto einzurichten. Die Verfügung über die Bezirkskasse obliegt dem/der jeweiligen Bezirksvorsitzenden und Bezirkskassierer/in. Mit der Wahl erhalten beide die Bankvollmacht für das für die Bezirkskasse bestehende Bankkonto. Bei der Verwaltung und der Verfügung über die Mittel der Bezirkskasse sind sie an die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksvorstandes gebunden. Eine Kreditaufnahme ist ausgeschlossen.
6.	Die Bezirkskasse dient der Bestreitung aller Ausgaben des Bezirkes, die für die Erledigung seiner laufenden Geschäfte sowie zur Ausführung von Beschlüssen der Bezirksversammlung und des Bezirksvorstandes notwendig sind.
7.	Neben der Zahlung des durch die Bezirksversammlung festgelegten Bezirksbeitrages ist kein Verein zu weiteren Zahlungen verpflichtet, es sei denn, die Bezirksversammlung hat im Einzelfall eine zusätzliche besondere finanzielle Leistung der Vereine vorher beschlossen.
8.	Die Ordnungsmäßigkeit der Bezirkskassenführung wird entsprechend den Vorschriften in der Geschäftsordnung des Bezirkes geprüft.
c) Bezirksgrenzen	
	<p>01 Berlin-Brandenburg: Bundeshauptstadt Berlin, Brandenburg: gesamtes Bundesland</p> <p>02 Hamburg-Niederelbe: Hansestadt Hamburg, Niedersachsen: Kreis Stade, Kreis Harburg, Kreis Lüneburg, Kreis Lüchow-Dannenberg, Kreis Uelzen (Regierungsbezirk Lüneburg)</p> <p>03 Schleswig-Holstein: gesamtes Bundesland</p> <p>05 Sachsen: gesamtes Bundesland (seit 04.05.07)</p> <p>06 Mecklenburg-Vorpommern: gesamtes Bundesland</p> <p>10 Thüringen: gesamtes Bundesland</p> <p>11 Nordbayern: Bayern: Regierungsbezirk Oberfranken, Regierungsbezirk Unterfranken, Regierungsbezirk Oberpfalz</p> <p>12 Südbayern: Bayern: Regierungsbezirk Schwaben, Regierungsbezirk Oberbayern, Regierungsbezirk Niederbayern</p> <p>13 Saar: gesamtes Bundesland</p> <p>14 Baden-Württemberg: gesamtes Bundesland, außer Rhein-Neckar-Kreis</p> <p>15 Rheinland-Pfalz: gesamtes Bundesland, Baden-Württemberg: Rhein-Neckar-Kreis (Regierungsbezirk Karlsruhe) (seit 01.01.16)</p> <p>18 Hessen: gesamtes Bundesland</p> <p>19 Nordrhein: Nordrhein-Westfalen: Regierungsbezirk Düsseldorf, Regierungsbezirk Köln, außer Stadt Leverkusen</p> <p>20 Mittelrhein: Stadt Leverkusen</p> <p>21 Rhein-Ruhr: Nordrhein-Westfalen: Regierungsbezirk Arnsberg, Regierungsbezirk Münster, kreisfreie Städte im Ruhrgebiet</p> <p>22 Ostniedersachsen Sachsen-Anhalt: Niedersachsen: Kreis Gifhorn, Kreis Peine, Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel (Regierungsbezirk Braunschweig), Sachsen-Anhalt: gesamtes Bundesland (seit 01.01.14)</p> <p>23 Niedersachsen: Regierungsbezirk Hannover, außer Kreis Diepholz, Kreis Goslar, Kreis Northeim, Kreis Osterode, Kreis Göttingen (Regierungsbezirk Braunschweig), Kreis Celle, Kreis Soltau-Fallingb. (Regierungsbezirk Lüneburg)</p> <p>24 Ostwestfalen-Lippe: Nordrhein-Westfalen: Regierungsbezirk Detmold</p> <p>25 Weser-Ems: Hansestadt Bremen, Niedersachsen: Regierungsbezirk Weser-Ems, Kreis Diepholz (Regierungsbezirk Hannover), Kreis Cuxhaven, Kreis Osterholz, Kreis Verden, Kreis Rotenburg (Regierungsbezirk Lüneburg)</p>
V. Verbandsschlichtungsordnung	
a) Schlichtungsausschuss	
	Der Schlichtungsausschuss ist gemäß § 9 VDA-Satzung ein Organ des Verbandes und wird vom Präsidium, bei einer in § 22 aufgeführten Streitigkeit, einberufen. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:

	<p>1. Ein/e durch das Präsidium zu beauftragende/r Rechtskundige/r oder Mediator/in als Vorsitzende/r, der/die nicht einem Verbandsmitglied angehören muss,</p> <p>2. ein Mitglied des Präsidiums, das vom Präsidium bestellt wird und mit der im Streitfall zu behandelten Thematik vertraut ist,</p> <p>3. drei Mitglieder des Verbandstages.</p> <p>Die Mitglieder des Verbandstages im Schlichtungsausschuss und drei Stellvertreter/innen werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen selbst nicht Betroffene bzw. Beteiligte des Streites sein.</p>
b)	Schlichtungsverfahren
	<p>Der Schlichtungsausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeht schriftlich nach vorangegangener mündlicher Verhandlung.</p> <p>Die Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn die betreffenden Streitparteien zustimmen. Im Übrigen wird das Schlichtungsverfahren durch eine gesonderte Verfahrensordnung geregelt, die durch den Verbandstag beschlossen wird.</p>
VI. Verbandsehrungsordnung	
a)	Ehrungsausschuss
1.	Über die Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes entscheidet der Ehrungsausschuss nach Maßgabe der Verbandsehrungsordnung einer Verleihordnung. Diese beschließt der Verbandstag. Die Zusammensetzung des Ehrungsausschusses wird durch den Verbandstag bestimmt.
2.	Der Ehrungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: 1 Vorsitzende/r 1 Stellvertreter des/der Vorsitzenden 5 Bezirksvorsitzende
3.	Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die dem Ehrungsausschuss angehörenden Bezirksvorsitzenden werden von dem/der Vorsitzenden berufen. Die Reihenfolge der Berufung richtet sich nach einer von dem/der Vorsitzenden aufzustellenden Liste, in der alle Bezirksvorsitzenden aufzunehmen sind.
4.	Der/die Vorsitzende des Ehrungsausschusses erfasst, prüft und bearbeitet die Anträge auf Ehrungen. Er/Sie bereitet die Entscheidung des Ehrungsausschusses vor. Ihm/Ihr obliegt das Versenden von Ehrungen (Urkunden / Nadeln / Plaketten), sowie von Ersatzauszeichnungen.
5.	Der Ehrungsausschuss fasst seine Beschlüsse unter Beachtung der Ehrungsordnung des Verbandes mit einfacher Mehrheit..
6.	Bei Ehrungen von Vereinen und deren Mitgliedern aus den neuen Bundesländern werden auch die Kulturbundzeiten gleichrangig anerkannt, wenn die Vereine bis zum 31.12.1991 dem VDA beigetreten sind.
b)	Allgemeine Richtlinien
<p>Der Ehrungsausschussvorsitzende weist die Verbandsmitglieder einmal jährlich auf die Möglichkeit der Verbandsehrungen hin. Zudem informiert er in VDA-online über die Antragsmodalitäten.</p> <p>Die Ehrungen für besondere Verdienste, insbesondere an Vereinsvorsitzende, AK-Leiter, Referenten, Bezirksvorstandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder wurden in der Vergangenheit bisher leider nur sporadisch oder zufällig vorgenommen. Mit der Schaffung von Verantwortlichkeiten in Vereinen und im Verband, wie nachstehend aufgeführt, soll eine durchgängige Ehrung aller aktiven und für den Verband tätigen Mitglieder in absehbarer Zeit erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinsvorsitzende oder deren Beauftragte schlagen Mitglieder zur Ehrung vor; – Bezirksvorstände oder deren Beauftragte schlagen Vereinsvorstände zur Ehrung vor; – Präsidium und/oder Ehrungsausschuss schlagen Vorstandsmitglieder des jeweiligen Bezirks, Arbeitskreisleiter und Referenten zur Ehrung vor; – Präsidium und/oder Ehrungsausschuss schlagen Präsidiums- und Ehrenmitglieder des Verbandes vor. <p>Diese neuen Verantwortlichkeiten sind von <u>allen</u> Beteiligten proaktiv zu leben.</p> <p>Anträge auf Ehrungen können vom Vereinsvorstand für Vereinsmitglieder, vom Bezirk für Vereinsvorstände und vom Präsidium oder den Mitgliedern des Verbandstages für Bezirksvorstände und überregional tätige Personen gestellt werden. Sie müssen mit dem entsprechenden Formular (Papierform oder elektronisch), mindestens 8 Wochen vor dem Verleihdatum dem Ehrungsausschussvorsitzenden vorliegen.</p> <p>Anträge für Plaketten müssen beweiskräftig begründet sein, möglichst unter Beifügung von Nachweisen.</p> <p>Aus den Anträgen für die nächsthöhere Stufe muss hervorgehen, dass es sich um Verdienste nach der letzten Ehrung handelt.</p>	

Werden Anträge abgelehnt, so erhält der Antragsteller eine schriftliche Begründung der Ablehnung. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch beim Schlichtungsausschuss erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
Die Verleihungen werden vom Präsidium oder im Auftrage des Präsidiums von einem Vertreter des Verbandstages vorgenommen, im Allgemeinen im Rahmen von Tagungen oder auch bei herausragenden Vereinsveranstaltungen (Jubiläum usw.).
Die Kosten der VDA-Ehrendadeln, VDA-Plaketten und der damit verbundenen Urkunde trägt der Verband. Bei Verstößen schwerwiegender Art (z.B. Ausschluss aus dem VDA) können Ehrenzeichen auf Beschluss des Verbandstages des VDA wieder eingezogen werden .

c) Verleihung von VDA-Ehrendadeln

Nadel / Plakette	Ehrung für besondere Verdienste	Ehrung nach Beitragsjahren
Bronzene Ehrendadel	frühestens nach 2 Jahren	min. 25 Jahre Mitgliedschaft (ohne Antrag)
Silberne Ehrendadel	frühestens 5 Jahre nach Bronzener Ehrendadel	min. 35 Jahre Mitgliedschaft (ohne Antrag)
Goldene Ehrendadel	frühestens 5 Jahre nach Silberner Ehrendadel	min. 50 Jahre Mitgliedschaft (auf Antrag)
Bronzene Plakette	frühestens 3 Jahre nach Goldener Ehrendadel	-
Silberne Plakette	persönliche Ehrung von Einzelpersonen Voraussetzung: Bronzene Plakette	-
Goldene Plakette	persönliche Ehrung von Einzelpersonen Voraussetzung: Silberne Plakette	-

- Die **Bronzene Ehrendadel** kann an Mitglieder der Vereine oder an Einzelmitglieder bei besonderen Verdiensten für den Verband oder Verein verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist jedoch eine Mindestmitgliedschaft im Verband von 2 Jahren.
Die Verdienste sind unter „Begründung“ auf dem Antrag anzugeben. Es reicht z.B. nicht der Vermerk: sehr aktiv, guter Züchter oder hat den Sachkundenachweis usw..
Die Bronzene Ehrendadel wird an Mitglieder der Vereine oder an Einzelmitglieder mit mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft im Verband oder Verein verliehen.
- Die **Silberne Ehrendadel** kann an Mitglieder der Vereine oder an Einzelmitglieder bei besonderen Verdiensten für den Verband oder Verein frühestens 5 Jahre nach der Verleihung der Bronzener Ehrendadel verliehen werden. Der Ehrungsausschuss kann in besonderen Fällen der Verleihung der Silbernen Ehrendadel nach einer Mindestmitgliedschaft von 7 Jahren im Verband zustimmen, auch wenn es bis dahin keine Ehrung gab. In jedem Fall ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- Die **Goldene Ehrendadel** kann an Mitglieder der Vereine oder an Einzelmitglieder bei besonderen Verdiensten für den Verband oder Verein frühestens 5 Jahre nach der Verleihung der Silbernen Ehrendadel verliehen werden. Der Ehrungsausschuss kann in besonderen Fällen der Verleihung der Goldenen Ehrendadel nach einer Mindestmitgliedschaft von 12 Jahren im Verband zustimmen, auch wenn es bis dahin keine Ehrung gab. In jedem Fall ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

d) Verleihung von VDA-Plaketten

- Die **Bronzene Plakette** kann an Mitglieder der Vereine oder an Einzelmitglieder als persönliche Ehrung für außerordentliche Verdienste verliehen werden.
Sie kann frühestens 3 Jahre nach der Verleihung der Goldenen Nadel beantragt werden. Im Antrag sind außerordentliche Verdienste nach der Verleihung der Goldenen Nadel nachzuweisen.
- Silberne und Goldene Plaketten** als persönliche Ehrung von Einzelpersonen werden nur für außerordentliche Verdienste für den VDA verliehen, die Entscheidung trifft das Präsidium.
Silberne und Goldene Plaketten stellen die höchsten Auszeichnungen unseres Verbandes dar und unterliegen somit zwangsläufig genauesten Prüfungen und Einschätzungen der zu würdigenden Verdienste.

e) Ehrungen für Verbandsmitglieder

Vereine und Arbeitskreise erhalten alle 25 Jahre eine Jubiläums-Urkunde und eine Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR.
Diese Zuwendung ist ausschließlich für Fortbildungszwecke zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
Zum seltenen 100jährigen Jubiläum überreichen wir eine goldene Plakette im Etui.
Die Anträge hierfür sind vom Verein oder Arbeitskreis zu stellen.

VII. Verbandspreise

Vom VDA wurden in der Vergangenheit folgende Verbandspreise vergeben:
„**August Gruber-Gedächtnispreis**“ (1922 - 1993)
„**Dr. Wilhelm Klingelhöffer-Preis**“ (1950 - 1986)

„**Helgolandpreis**“ (1951 - 1990)

„**Dr. Kurt Kramer-Preis**“ (1965 - 1982)

Diese Preise wurden 1991 durch den „Großen VDA-Preis“ abgelöst.

Für die Vergabe der Verbandspreise ist das VDA-Präsidium zuständig.

Die Vergabe erfolgt beim VDA-Bundeskongress.

Die Mitglieder des Verbandstages können für den „Großen VDA – Preis“ bis zum 31.12. Vorschläge beim VDA-Präsidium einreichen.

1. **„Großer VDA – Preis“**

Der VDA-Preis wird als Anerkennung für überragende Leistungen in der Vivaristik und für den Verband verliehen. Der VDA-Preis ist mit 500,00 € dotiert.

2. **„VDA - Züchterpreis“**

Der Verband vergibt alle zwei Jahre einen VDA-Züchterpreis der mit 300,00 € dotiert ist.

Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch eine unabhängige Kommission.

Die Bewerbungsbedingungen sind wie folgt geregelt:

- Ausschreibung in VDA-aktuell und im Internet mit erster und zweiter Ausgabe
- Einsendeschluss Ende Oktober des laufenden Jahres
- Bewertung bis Ende Dezember des laufenden Jahres
- Eigenbewerbung oder Vorschlag eines VDA-Mitglieds
- VDA-Zugehörigkeit ist Pflicht
- Zuchtbericht, der noch nicht an anderer Stelle veröffentlicht wurde
- Nachweis der gelungenen Nachzucht in Form von Bildern zusammen mit dem Zuchtbericht
- Jury aus 3 Redakteuren aquaristischer Zeitschriften sowie 2 VDA-Mitgliedern
- Doppelblindes Auswahlverfahren (Einreicher und Bewerter anonymisiert)
- Erstveröffentlichung eines Zuchtberichts in VDA-aktuell
- Vergabe auf Bundeskongress
- Reisekosten und Übernachtung in Höhe von max. 250 € für den Preisträger

3. **„VDA - Wissenschaftspreis“**

Der Verband vergibt alle zwei Jahre einen VDA-Wissenschaftspreis der mit 3000,00 € dotiert ist. Der VDA - Wissenschaftspreis wird 2011 erstmalig vergeben.

Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch eine unabhängige Kommission.

Die Bewerbungsbedingungen sind wie folgt geregelt:

- Ausschreibung in VDA-aktuell und im Internet mit erster und zweiter Ausgabe
- Einsendeschluss Ende Oktober des laufenden Jahres
- Bewertung bis Ende Dezember des laufenden Jahres
- Eigenbewerbung, Vorschlag eines VDA-Mitglieds, Bewerbung eines Betreuers einer wiss. Arbeit
- Jury aus 3 Personen (2 Wissenschaftlern ggf. aus dem VDA, einem Präsidiumsmitglied)
- Doppelblindes Auswahlverfahren (Einreicher und Bewerter anonymisiert)
- Veröffentlichung einer Zusammenfassung in VDA-aktuell
- Vergabe des Preises auf Bundeskongress
- Nennung des VDA in vorgeschriebener Form als Sponsor bei Veröffentlichungen
- Reisekosten und Übernachtung in Höhe von max. 250 € für den Preisträger oder dessen Betreuer